

Satzung der Stadt Römhild für die Erhebung der Hundesteuer

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und § 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993, in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 2 und des § 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991, in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Stadt Römhild in ihrer Sitzung am 22.07.2013 nachfolgende

Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten jedes über vier Monate alten Hundes in der Stadt Römhild.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (2) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.

§ 3 Gefährliche Hunde

Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert.

1. Als gefährliche Hunde im Sinne der Satzung gelten:
 - a) Hunde, die nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) als gefährliche Hunde gelten.
 - b) Hunde, die nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 ThürTierGefG aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests im Einzelfall als gefährlich festgestellt werden.
2. Gefährliche Hunde nach Abs.1 Buchstabe a) sind die nachfolgend benannten Hunderassen:
 - American Staffordshire-Terrier
 - Bullterrier
 - Pit Bull Terrier
 - Staffordshire Bullterriersowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

Sollten weitere Hunderassen dem § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Thüringer Tiergefahrengesetzes hinzugefügt werden, gilt das für diese Hunderassen ab dem Tag der Bekanntmachung.

§ 4 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
- | | |
|---|-------------|
| 1. für den ersten Hund | 50,00 Euro |
| 2. für den zweiten Hund | 100,00 Euro |
| 3. für jeden weiteren Hund | 150,00 Euro |
| 4. für den ersten gefährlichen Hund | 400,00 Euro |
| 5. für jeden weiteren gefährlichen Hund | 600,00 Euro |
- (2) Neben einem gefährlichen Hund wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 erhoben. Neben mehreren gefährlichen Hunden wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 3 erhoben.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 5 oder eine Steuerermäßigung nach § 6 gewährt wird, gelten steuerlich als Hunde nach Absatz 1 Nr. 1.

§ 5 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt

- a) für Hunde, die ausschließlich zum Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Blinde, Taube oder sonst hilflose Personen sind im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen B1, G1, G, oder H, soweit sie nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen,
- b) für Hunde, die ausschließlich zur Bewachung von Herden bei landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit notwendig sind, soweit sie nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen,
- c) für Hunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gehalten werden,
- d) für Hunde, die eine Prüfung für Rettungshunde bestanden haben und als solche für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen, soweit sie nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen.
- e) für Hunde, die nachweislich kostenpflichtig aus einem Tierheim bzw. einer Tierpension erworben wurden (Steuerbefreiung für 12 Monate), soweit sie nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen.

Mit der Antragstellung sind die entsprechenden Unterlagen in Kopie einzureichen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

§ 6 Allgemeine Steuerermäßigung

Die Steuer kann auf Antrag zu 50 % des in § 4 festgelegten Steuersatzes ermäßigt werden für

- a) Hunde die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, soweit sie nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen;
- b) Hunde nach § 3, wenn der Hundeführer einen entsprechenden Sachkundennachweis sowie einen aktuellen positiven Wesenstest (nicht älter als zwei Jahre) für diesen Hund dem Ordnungsamt der Stadt Römhild vorliegt.

- c) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung haben und als solche verwendet werden

§ 7 Zwingersteuer

- 1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 4.

§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 5 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 6 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Maßgebend für die Steuerbefreiung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (3) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall bei der Stadtverwaltung Römheld schriftlich anzuzeigen.
- (5) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9 Beginn der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist bzw. vier Monate alt ist, auch für den Hundehalter, dem Hund durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer und auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Steuerpflicht erst während des Jahres eintritt.
- (2) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (3) Die Steuerschuld wird zu dem im Steuerbescheid genannten Termin fällig.
- (4) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht, oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verendeten Hundes einen neuen Hund

erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstattenden Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtenden Steuer verlangen.

§ 11 Meldepflicht

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund vier Monate alt geworden ist, bei der Stadtverwaltung Römhild anzumelden.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder verendet ist, oder nachdem der Halter aus der Stadt Römhild weggezogen ist, bei der Stadtverwaltung Römhild abzumelden. Bei Abgabe des Hundes an eine andere Person sind für die ordnungsgemäße Abmeldung deren Name und die Anschrift anzugeben.
- (3) Bei der An-, Um- bzw. Abmeldung des Hundes sind vom Hundehalter anzugeben:
 1. Name, Vorname und Adresse des Hundehalters
 2. Hunderasse (bei Mischlingen ist mindestens eine Rasse anzugeben)
 3. Wurfstag / Alter des Hundes
 4. Geschlecht des Hundes
 5. Farbe des Hundes
 6. Datum der Anschaffung
 7. vorheriger Hundehalter mit Anschrift
 8. Datum und Grund der Abmeldung
 9. bei Abgabe des Hundes Name, Vorname und Adresse des neuen Hundehalters

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzung für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,

Ordnungswidrigkeiten werden gemäß den Bestimmungen der §§ 16 bis 19 des ThürKAG mit einer Geldbuße geahndet.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen für die Erhebung von Hundesteuer der Stadt Römhild vom 01.01.2011 sowie die 1. Änderungssatzung vom 01.06.12

der Gemeinde Gleichamberg vom 01.01.2001 sowie die 1.Änderungssatzung vom
01.06.2011
der Gemeinde Milz vom 06.12.2011 sowie die 1.Anderungssatzung vom 22.06.12
der Gemeinde Haina vom 06.12.11 sowie die 1.Anderungssatzung vom 01.06.12
der Gemeinde Mendhausen vom 06.12.2010 sowie die 1.Anderungssatzung
vom.10.10.12
der Gemeinde Westenfeld vom 24.10.11

außer Kraft.

Römhild, den 30.07.2013

Köhler
Bürgermeister

Dienstsigel